



**Betreff:**

öffentlich

**Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen 2017**

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 18.01.2019

Eingang 922: 22.01.2019

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.02.2019	Hauptausschuss		

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung 2017 in Höhe von 900.792,31 EUR im Produktkonto 5370201.5494300 (Abfallentsorgung, Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung) werden genehmigt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) und des § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren.

Entsprechend § 6 Absatz 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen (hier in 2017 in Höhe von 900.792,31 EUR) einer kostenrechnenden Einrichtung (krE) spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum (hier 2019) ausgeglichen werden. Für die jeweilige Kostenüberdeckung sind gemäß § 48 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) zweckgebundene Rückstellungen im Haushaltsjahr der Entstehung (hier 2017) zu bilden.

Die Deckung erfolgt aus nachfolgenden Deckungskreisen bzw. Produktkonten:

Produkt/ Unterprodukt	DK / Konto	Betrag
53702 Abfallwirtschaft	DK 3046-ordentliche Aufwendungen FB 32-Abfallentsorgung, Duales System	771.025,98 EUR
5370201. Abfallwirtschaft	Konto.4485000 Erstattung verbundener Unternehmen	129.766,33 EUR
Gesamt		900.792,31 EUR

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen des Jahres 2017 werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 900.792,31 EUR zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckungen im Bereich der Abfallentsorgung (Produktkonto 5370201.5494300) notwendig.

## **Sachverhalt:**

Grundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung bildete die Satzung über Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam am 29.12.2016.

Im Rahmen der Nachkalkulation der krE Abfallentsorgung erfolgte die Prüfung der Vorkalkulation auf Kostenüber- bzw. unterschreitung. Basis hierfür waren die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten 2017, welche in der Finanzbuchhaltung erfasst und in die Kostenrechnung überführt und mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogen (BAB) abgebildet wurden.

In der Nachkalkulation 2017 mit Stand vom 10.07.2018 wurden  
anrechenbare Kosten i.H.v. 17.569.859,78 EUR und  
anrechenbare Erlöse i.H.v. 18.470.652,09 EUR ermittelt.

Im Ergebnis wurde eine ungeplante Überdeckung i.H.v. 900.792,31 EUR ausgewiesen. Dieses entspricht einer Überdeckung der Gesamtkosten in Höhe von 5,1 Prozent.

Entsprechend § 6 Absatz 3 KAG sind Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum (hier im Jahr 2019) auszugleichen, so dass nach § 48 KomHKV eine zweckgebundene Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Benutzungsgebühren (hier im Jahr 2017) zu bilden sind.

## Anlagen:

- Anlage 1: Pflichtanlage Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.12.2018 zur Vorlage außerplanmäßige Aufwendungen Im Fachbereich Ordnung und Sicherheit im Haushaltsjahr 2017